



HVBG

HVBG-Info 14/1992 vom 05.06.1992, S. 1290 - 1291, DOK 182.22/017-BSG

**Wirksamkeit lediglich paraphierter Terminbestimmung (§ 110 SGG) -
BSG-Urteil vom 30.10.1991 - 8 RKn 14/90**

Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1991 - 8 RKn 14/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Auch die nur mit einer Namensparaphe des Vorsitzenden bzw.
seines Vertreters abgezeichnete Bestimmung von Ort und Zeit
der mündlichen Verhandlung bzw. Anweisung an die
Geschäftsstelle, sie den Beteiligten mitzuteilen, ist zulässig
(Abweichung von BSG vom 5.12.1989 - 5 RJ 26/89 = SozR 1500
§ 63 Nr. 3).
2. Für in Lothringen in den Jahren 1927 und 1929 geborenen Kinder
erhalten Mütter des Geburtsjahrgangs vor dem 1.1.1921 selbst
dann keine Leistungen für Kindererziehung (Art. 2 § 35 Abs. 1
KnVNG = Art. 2 § 62 Abs. 1 ArVNG), wenn sie Inhaber des
Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises A sind; § 2 Buchst. b
FRG findet entsprechende Anwendung.

Orientierungssatz:

1. § 164 Abs. 2 S. 3 SGG betrifft nur die Form, welche eine
Verfahrensrüge haben muß, nicht dagegen enthält sie eine
Vorschrift des Inhalts, daß alle Mängel im Verfahren des
Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz zu beachten sind.
2. Es ist gerechtfertigt und notwendig, in § 2 Buchst. b FRG die
Leistungen wegen Kindererziehung den Versicherungszeiten is
dieser Norm gleichzusetzen (vgl. LSG München vom 23.8.1990 -
L 16 Ar 938/89).